

Satzung der Segel-Gemeinschaft-Südufer Tegel e.V. (SGST) (Förderverein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24. April 2007 gegründete Verein führt den Namen Segel-Gemeinschaft-Südufer Tegel (SGST) (Förderverein) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stander und Abzeichen

Als Stander führt der Verein einen Wimpel mit den Farben und Charakteristiken der Einzelvereine und der Bezeichnung SGST.



§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die SGST bildet den Dachverein der Vereine Segel-Club Odin e.V. (SCO), Segel-Klub Nixe e.V. (SKN), Segel-Club Freia e.V. (SCF) und Yacht-Club Tegel e.V. (YCT).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports in den vier Mitgliedsvereinen. Der Verein fördert die Jugendarbeit sowie den Erwachsenensport im Bereich des Südufers insbesondere für die genannten Vereine. Er organisiert regelmäßiges Training, theoretische Weiterbildung und führt Wettfahrten als Gemeinschaftswettfahrten durch.
3. Er vertritt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder, gegenüber dem Senat, Bezirksamt, LSB und anderen Institutionen. Er vermittelt bei widerstreitenden Interessen der einzelnen Vereine.
4. Er plant und führt die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den einzelnen Vereinen durch.
5. Er bemüht sich, dem Verein Mittel zuzuführen, die für satzungsgemäße Aufgaben zur Verfügung gestellt werden; insbesondere ist er berechtigt Spenden entgegen zu nehmen, jedoch keine Sportfördermittel siehe § 6, Nr.5.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. natürlichen Personen, die nicht stimmberechtigt sind.
 - a. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Abschluss der Berufsausbildung entsprechend den Satzungen der jeweiligen Einzelvereine
 - b. erwachsenen Mitgliedern
2. nachstehenden juristischen Personen,

Segel - Club Odin e.V. (SCO),
Segel - Klub Nixe e.V. (SKN),
Segel - Club Freia e.V. (SCF)
Yacht - Club Tegel e.V. (YCT),

die sämtlich Mitglieder im Berliner Segler-Verband und im Deutschen Segler-Verband sind.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Natürliche Gründungsmitglieder sind:

1. Hartmut Fisch Segel-Club Freia e.V.,
2. Karl-Heinz Licht, Segel-Club Freia e.V.,
3. Andreas Richter genannt Feldschmidt, Segel-Club Odin e.V.,
4. Robert Schultze, Segel-Club Odin e.V.,
5. Uwe Karlinski, Segel-Klub Nixe e.V.,
6. Hans Joachim Haack, Segel-Klub Nixe e.V.,
7. Gerhard Jonske, Yacht Club-Tegel e.V.
8. Hans-Peter Müller, Segel-Club Freia e.V.

Vertreter der Vereine:

1. Michael Hallmann, 1. Vorsitzender Segel-Club Odin e.V.
2. Gerald Malsch, Schatzmeister, Segel-Club Odin e.V.
3. Frank Umbreit, 1. Vorsitzender Segel-Club Freia e.V.
4. Wolfgang Röper, Schriftführer, Segel-Club Freia e.V.
5. Hans-Jürgen Geschke, 1. Vorsitzender Segel-Klub Nixe e.V.
6. Wolfgang Koster, 2. Vorsitzender Segel-Klub Nixe e.V.
7. Björn Daniel, Schriftführer Segel-Klub Nixe e.V.
8. Dieter Pieczinski, 1. Vorsitzender Yacht-Club Tegel e.V.
9. Karl-Heinz Müller, 2. Vorsitzender Yacht-Club Tegel e.V.
10. Michael Pieczinski, Kassierer Yacht-Club Tegel e.V.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Dachverein SGST sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft eines Einzelvereins bei dem Berliner und dem Deutschen Segler-Verband. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.
2. Natürliche Personen, die Mitglieder in den Einzelvereinen sind, können dem Dachverein durch Eintrittserklärung unter Anerkennung dieser Satzung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, er entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Austritt jedes Mitgliedes muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für natürliche Personen vier Wochen zum Monatsende.
4. Die Mitgliedschaft im Dachverein endet mit Ende der Mitgliedschaft im Einzelverein, durch Austritt, durch Tod und durch Auflösung des Vereins nach § 11.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Natürliche Personen entrichten einen monatlichen Beitrag von 20,- Euro.
2. Die Mitglieder der Einzelvereine sind berechtigt an den Veranstaltungen des Dachvereins teilzunehmen.

Sie sind gleichfalls berechtigt an allen Mitgliedsversammlungen des Dachvereines teilzunehmen

3. Zur Erfüllung des Satzungsweckes entwickelt die SGST sportliche Aktivitäten. Die Finanzierung der gemeinsamen sportlichen Aktivitäten erfolgt neben dem Beitragsaufkommen anteilmäßig nach einem Schlüssel, der jährlich aktualisiert wird und sich aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Südufervereine zusammensetzt (SCO, SKN, SCF und YCT).
4. Die Mitgliedsvereine der SGST verwalten Ihre eigenen Beitragsaufkommen uneingeschränkt weiterhin selbständig.
5. Ebenso beantragen, verwalten und verwenden die Mitgliedsvereine Fördermittel uneingeschränkt selbständig.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Dachvereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten sowie Finanzierungen sportlicher Aktivitäten
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Auflösung des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einladungen zu den Jahreshauptversammlungen ergehen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung

4. Außerordentliche Hauptversammlungen sind wie eine Jahreshauptversammlung einzuladen.
5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Vertreter der Mitglieder beschlussfähig.
8. Bei Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedsvereine haben je fünf Stimmen. Natürliche Mitglieder je eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von wenigstens einem anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
10. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden
11. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
12. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen vor Schluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
13. Anträge zu Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
14. Beschlüsse zur Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
16. Die Mitgliedsvereine werden vertreten durch den jeweiligen geschäftsführenden Vorstand des Einzelvereins. Diese sind bei Beschlussfassungen der SGST sämtlichst stimmberechtigt. Die jeweiligen fünf Stimmen können jedoch nur einheitlich für jeden Verein einmal ausgeübt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schriftführer (Stellvertreter des Vorsitzenden)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand erstellt jährlich für die Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Sportwart.
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandmitglieder vertreten.
7. Von den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind nach Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die Mitglieder eines Einzelvereines sind, aber nicht dem Vorstand des Dachvereins angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

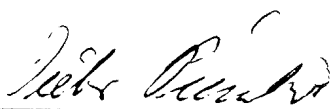
§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, den einzelnen Südufervereinen nach dem Schlüssel aus § 6 Nr. 3 zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

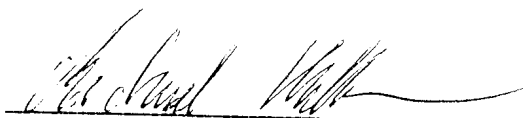
§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form durch einstimmige Beschlussfassung der Gründungsversammlung des Vereins am 24. April 2007 angenommen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Berlin, 24. April 2007



Dieter Pieczinski 1. Vorsitzender



Michael Hallmann Schriftführer

Unterschrifts- und Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung der

Segel-Gemeinschaft-Südufer Tegel (SGST)

vom 24. April 2007 in den Räumen des Segel Club Freia e.V.
Bernauer Str. 152 a, 13507 Berlin,

Die Unterschriften bestätigen die Anwesenheit und die Zustimmung zur Satzung.

Anwesende natürliche Mitglieder

1. Hartmut Fisch, geb. 15.3.1943, Senftenberger Ring 82, 13435 Berlin, Rentner
Segel-Club Freia e.V.

Hartmut Fisch

2. Karl-Heinz Licht, geb. 8.3.1952, Bernauer Str. 133 f, 13507 Berlin, Vertreter
Segel-Club Freia e.V.

Karl-Heinz Licht

3. Andreas Richter genannt Feldschmidt, geb. 13.7.1962, Zerbster Str. 65 a,
12209 Berlin, Versicherungskaufmann, Segel-Club Odin e.V

Andreas Richter genannt Feldschmidt

4. Robert Schultze, geb. 19.6.1966, Eichborndamm 98, 13403 Berlin, Konstrukteur,
Segel-Club Odin e.V.

Robert Schultze

5. Uwe Karlinski, geb. 12.12.1946, General-Barby-Str. 83, 13403 Berlin,
Vorruhestand, Segel-Klub Nixe e.V.

Uwe Karlinski

6. Hans Joachim Haack, geb. 12.10.1940, Mariendorfer Damm 91, 12109 Berlin,
Rentner, Segel-Klub Nixe e.V.

Hans Joachim Haack

7. Gerhard Jonske, geb. 1.11.1935, Steegerstr. 6, 13359, Berlin, Rentner,
Yacht-Club Tegel e.V.

Gerhard Jonske

8. Hans-Peter Müller, geb. 23.3.1949, Zum Sportplatz 4, 16833 Linum,
Segel-Club Freia e.V.

Hans-Peter Müller

Segel-Gemeinschaft-Südufer Tegel

Vorstandsbeschluss zur Änderung der Satzung der SGST wegen Anforderungen des Registergerichtes.

Hiermit beschließt der Vorstand der SGST gemäß § 4 b des Gründungsprotokolls folgende Änderungen:

§ 4 1. wird wie folgt geändert:

Zu Ziffer 1 wird der Halbsatz „die nicht stimmberechtigt sind.“ gestrichen.
Ziffer 1 heißt nunmehr:

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. natürlichen Personen
 - a. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Abschluss der Berufsausbildung entsprechend den Satzungen der jeweiligen Einzelvereine
 - b. erwachsenen Mitgliedern

Ferner beschließt der Vorstand eine Änderung der Bestimmung über die Beitragszahlung in.

§ 6 1. wird geändert und regelt nunmehr die Beitragspflicht für alle Mitglieder.
Ziffer 1 heißt nunmehr:

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder entrichten einen Beitrag von 20,00 € je Monat.

Ersetzt wird damit die Vorschrift:

1. *Natürliche Personen entrichten einen monatlichen Beitrag von 20,- Euro.*

Berlin, den 18. 08. 2007

Detl. Paul

Vorsitzender

Michael Kell

Schriftführer

[Signature]

Schatzmeister

J. Koser

Sportwart

Es wird hiermit bescheinigt, dass vor-
stehender Verein - ~~Satzungsänderung~~ -
heute in das Vereinsregister unter - bei -
Nummer 26861 B eingetragen
worden ist.
Berlin-Charlottenburg, den **23. Aug. 2007**

Reckn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Charlottenburg
Abteilung 95